

RS UVS Vorarlberg 1994/06/13 1-396/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1994

Beachte

VwGH 25.6.1991, Zl. 90/04/0216 **Rechtssatz**

Die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltene Formulierung "... eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die

hiefür erforderliche Betriebsanlagengenehmigung betrieben, indem ... an Gäste Speisen und Getränke verabreicht wurden und somit eine Gastgewerbebetriebsanlage betrieben worden sei ..." entspricht dem §44a Z. 1 VStG nicht, weil keine Betriebsanlage schon abstrakt, d.h. losgelöst von Sachverhaltselementen, die im konkreten Einzelfall die Genehmigungspflicht im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO begründen, genehmigungspflichtig ist. Mit dem angeführten Tatvorwurf wurde daher

jenes Verhalten, mit welchem der Beschuldigte den betreffenden Gastgewerbebetrieb in einer die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage begründenden Weise ausgeübt habe, im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht hinlänglich dargestellt.

Schlagworte

Umschreibung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at